

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 61
DER FLUREN A 41, A 42, B 41 UND B 42
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN FRIEDENSWEG,
ALTER HUSUMER WEG UND OCHSENWEG

M. 1 : 1000



1. Änderung B-Plan Nr. 61

Als Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BBauG
sind in den mit Gl g bzw. GE g festge-
setzten Gebieten entsprechend § 22 Abs.
4 BauNV auch Gebäude mit seitlichen
Grenzabstand zulässig.

AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG
DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 12. SEP. 1997 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IN DER NACHFOLGENDEN PLANZEICHNUNG
DARGESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 61 ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG :

PLANFESTSETZUNGEN :

WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET
MK	KERNGEBIET
GE	GEWERBEGEBIET
GI	INDUSTRIEGEBIET
SO	SONDERGEBIET
SW	WOCHENENDHAUSGEBIET
	FLACHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	GRÜNFLACHE
	FLACHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, VORGESEHEN FÜR BAHNANLAGEN
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM SICHTDREIECK
	STRASSENVERKEHRSFLACHE
	MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGANGS- ZU BELASTENDE FLACHE
St Ga GSt GGa	FLACHE FÜR STELLPLATZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	ÖFFENTLICHE PARKFLACHE
	ZU ERHALTENDER KNICK
I II III IV VIII	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHLE
BMZ	BAUHAUSENZAHLE
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
o	ÖFFENGE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE

1	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
---	BAUGRENZE
---	BAULINIE
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
	AUFZUBEHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN
	HÖHENLINIE

Satzung der Stadt Flensburg über die 2. Änderung
(Ergänzung) des Bebauungsplanes "Beiderseits der
Lilienthalstraße (Südteil)" Nr. 61

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12. September 1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über die 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes Nr. 61 erlassen.

Für das Gebiet zwischen

Im Norden:	der südlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 60, der Lilienthalstraße und dem Friedensweg
Im Osten:	der Ostgrenze des Flurstücks 135 der Flur B 41
Im Süden:	den Südgrenzen der Flurstücke 135, 134, 121, 100, 97, 82, 83, 82 und 93 der Flur B 41
Im Westen:	dem Ochsenweg, den Nordgrenzen der Flurstücke 26 der Flur A 41 sowie 92, 90, 86, 85 und 82 der Flur B 41 und der Bahnlinie Flensburg-Pattburg

wird wie folgt geändert und ergänzt:

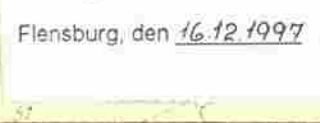
- Für den gesamten Planbereich gilt zukünftig die BauVO in der Fassung 1990.
- Die bisherige textliche Festsetzung erhält die Nr. 1 und wird durch die folgenden textlichen Festsetzungen ergänzt:

Zulässige Art der Nutzung

- Einzelhandel ist in den Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauVO nur mit Waren zulässig, die der jeweilige Betrieb selbst herstellt, ver- oder bearbeitet, repariert oder die im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen.
Generell unzulässig ist der Einzelhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs, dazu zählen z. B.:
 - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren,
 - Drogerieartikel, Reinigungsmittel
 - kosmetische Erzeugnisse, Körperpflegemittel
 - Bücher, Zeitschriften, Zeitungen
 - Kurz- und Papierwaren.
- Anlagen für sportliche Zwecke sind
 - im Industriegebiet gem. § 1 Abs. 6 BauVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d. h. unzulässig,
 - im Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 5 BauVO weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig.
- Versammlungsstätten nach § 9 Abs. 3 Ziff. 3 BauVO sind im Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 6 BauVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d. h. unzulässig.

B-Plan Nr. 61
Fortsetzung der Verfahrensvermerke:
Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1996) enthält die Bebauungsplansatzung keinen Vermerk über die Ausfertigung und ist daher als nicht ausgefertigt und somit als unwirksam anzusehen.
Die Ratsversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplansatzung in unveränderter Form rückwirkend ab 14.01.1971 in Kraft zu setzen.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Flensburg, den 22. Sep. 1997

Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 08.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 14.01.1971 in Kraft getreten.
Flensburg, den 16.12.1997



VERFAHRENSVERMERKE :

DER KATASTERNÄHRIGE BESTAND AM 1. 7. 1969 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29. 8. 1969 BIS 29. 9. 1969 NACH VORHERIGER AM 21. 8. 1969 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEGUTEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DIE BEILIEFENDE BEGRÜNDUNG SIND AM 13. 1. 1971 MIT DER ERGÄNZTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS

VERMERK :

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1237)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

FLACHE FÜR BAHNANLAGEN

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERASS DES INNENMINISTERS VOM 22. 4. 1970 A. 122 B1C-B13/04-1 (B1) ERTILT DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER HINWEISE WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS VOM 22. 12. 1970 FLENSBURG A. 12. 1. 1971 L. A. 122 B1C-B13/04-1 (B1) BESTÄTIGT

STADT FLENSBURG DER MAGISTRAT


OBERBÜRGERMEISTER

STADTBURAT